

## Hygienerahmenkonzept für Prostitutionsstätten

Nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes (VO-CP) vom 10. August 2020 sind die Erbringung sexueller Dienstleistungen innerhalb von Prostitutionsstätten und die Ausübung des Prostitutionsgewerbes gestattet. Seit dem 24. August 2020 ist für den Betrieb von Prostitutionsstätten, soweit sie nach dieser Verordnung nicht untersagt sind, ein bereichsspezifisches Hygienekonzept erforderlich (§ 5 Absatz 3 Nummer 7 VO-CP).

Zur Vermeidung einer Übertragung von SARS-CoV-2 ist die strikte Einhaltung grundlegender Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unerlässlich. Darüber hinaus stellt die Kontaktnachverfolgung ein unabdingbares Werkzeug dar, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu vermeiden. Bei körpernahen sowie sexuellen Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, sind die Einhaltung von Hygienevorgaben sowie eine strikte Kontaktnachverfolgung umso bedeutsamer.

Die saarländische Landesregierung hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der für den Vollzug zuständigen Behörden sowie des Berufsstandes das folgende Hygienerahmenkonzept erarbeitet. Durch die folgenden Vorgaben sollen Ausbrüche bei dem Betrieb von Prostitutionsstätten vermieden werden, die zur Schließung einzelner Betriebe führen würden oder der gesamten Branche führen könnten.

Über das vorliegende Konzept hinaus gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert-Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie. Des Weiteren kann eine Orientierung an dem Infektionsschutzkonzept SARS-CoV-2 „Prostitutionsgewerbe“ des Unternehmerverbandes Erotikgewerbe Deutschland e.V. vom 18.05.2020 (<https://uegd.de/wp-content/uploads/infektionsschutzkonzept.pdf>) erfolgen.

Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat auf Grundlage der folgenden Vorgaben ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### **Zulässige Prostitutionsstätten**

Nach § 7 Absatz 2 VO-CP sind Bordellbetriebe untersagt. Als Bordellbetrieb in diesem Sinne sind solche Prostitutionsstätten anzusehen, in denen ein gleichzeitiges Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen (mehr als zwei Personen) – vergleichbar den untersagten Clubs und Diskotheken – möglich ist.

Entscheidend ist dabei, dass den besonderen Infektionsgefahren aus dem persönlichen Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen entgegengewirkt wird. Prostitutionsstätten, deren Betriebskonzept ein solches Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen ausschließt, fallen daher nicht unter das genannte Betriebsverbot. Es ist darauf zu achten, dass

keine Räumlichkeiten geöffnet werden, die zum gleichzeitigen Aufenthalt von mehr als zwei Personen vorgesehen sind oder in denen sich mehrere Personen zum Zwecke der Anbahnung sexueller Dienstleistungen zeitgleich aufhalten sollen. Daher sind Anbahnungsbereiche, Theken- und Wartebereiche sowie ähnliche Räumlichkeiten, die Anbahnungszwecken dienen, zu schließen.

### **Zugangsbeschränkungen**

Die Ausübung von Dienstleistungen in Prostitutionsstätten ist ausschließlich zwischen zwei Personen zulässig. Der Kontakt ist damit auf eine Dienstleisterin bzw. einen Dienstleister pro Kundin bzw. Kunde beschränkt.

Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung darf ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Organisatorisch ist der Betrieb so zu strukturieren, dass Begegnungen von Kundinnen und Kunden vermieden werden.

Kundinnen und Kunden mit Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen, sind abzuweisen. Ebenso dürfen Prostituierte ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn entsprechende Anzeichen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion sind respiratorische Symptome, insbesondere Husten und Fieber.

Die Kundschaft ist durch gut sichtbare Hinweise über die geltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen zu informieren.

### **Abstands- und Hygieneregeln**

Die grundlegenden Hygieneregeln, darunter der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern, Körperhygiene (insbesondere Händedesinfektion) sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung, sind von Dienstleisterin bzw. Dienstleister und Kundschaft strikt einzuhalten. Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern darf lediglich bei der Verrichtung körpernaher und sexueller Dienstleistungen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, unterschritten werden. Gesichtsnahe Dienstleistungen sind zu vermeiden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ausnahmslos zu tragen.

Ebenso bleiben Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes, wie beispielsweise die Pflicht zur Verwendung von Kondomen gemäß § 32 Prostituiertenschutzgesetz, unberührt.

### **Desinfektion und Reinigung**

Nach jeder Dienstleistung sind sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden. Wiederverwendbare Gegenstände (insbesondere Bettwäsche und Handtücher) sind bei mindestens 60°C zu waschen.

Die jeweiligen Räume der Prostitutionsstätte sind regelmäßig (mindestens vor und nach jedem Kundenbesuch) über mehrere Minuten in der Form zu lüften, dass ein vollständiger Luftaustausch gewährleistet ist (z. B. Querlüftung).

### **Kontaktnachverfolgung**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 VO-CP ist die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung verpflichtend bei Prostitutionsstätten, soweit sie nach der genannten Verordnung nicht untersagt sind, zu gewährleisten. Jede Prostitutionsstätte ist verpflichtet, nach Vorlage des Personalausweises durch die Kundinnen bzw. Kunden, die Kontaktdaten der Kundinnen bzw. Kunden mit Datum und Uhrzeit zu erfassen (Name, Vorname, Wohnort, Erreichbarkeit). Ebenso ist der Aufenthalt des Personals (z.B. Bürokräfte, Putzkräfte) in der Prostitutionsstätte zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für einen Monat aufzubewahren und auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Kundinnen und Kunden, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, haben die Prostitutionsstätte entsprechend zu informieren, sofern sie diese innerhalb von 14 Tagen vor der positiven Testung aufgesucht haben. Dies haben die Betreiber von Prostitutionsstätten sicherzustellen.